



Regierungsrat

Luzern, 7. September 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 382

Nummer: M 382
Eröffnet: 14.09.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.09.2021 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1045

Motion Meier Thomas und Mit. über die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung bezüglich der Besteuerung der Energielieferung, welche den Eigenverbrauch übersteigt

Wir gehen davon aus, dass sich die Motion ausschliesslich auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie Wasserkraft, Photovoltaik, Biomasse und Windenergie bezieht und nicht die Produktion mit fossilen Ressourcen einschliesst.

Das Ziel der Motion, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Kanton Luzern voranzubringen, unterstützen wir ausdrücklich. Der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien kommt aufgrund des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie und den Klimazielen des Bundes entscheidende Bedeutung zu. Die Senkung des Ausstosses von Treibhausgasen auf netto null bis 2050 wird nur mit einem Ausbau der erneuerbaren Energien möglich sein. Das Potenzial für erneuerbare Energieproduktion im Kanton Luzern muss stärker genutzt werden. Gemäss § 4 Absatz 2 des Kantonalen Energiegesetzes ([KEnG](#)) ist bis 2030 30 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs auf dem Kantonsgebiet – nicht nur Strom – mit erneuerbarer Energie zu decken. Dies reicht jedoch nicht, um das Netto-null-Ziel zu erreichen. Langfristig muss die Versorgung des Kantons Luzern durch CO₂-frei erzeugte Elektrizität erfolgen. Die lokalen, nachhaltig nutzbaren Potenziale an erneuerbarer Elektrizität müssen genutzt werden. Im Planungsbericht zur Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern werden Massnahmen vorgeschlagen, die den Ausbau ergänzend zu den Massnahmen des Bundes unterstützen und vorantreiben sollen.

Gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung ([BV](#)) legt der Bund Grundsätze über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch fest. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energien in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig. Die Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung ist eine Aufgabe des Bundes. Die Grundlagen dazu regelt er im Bundesgesetz über die Stromversorgung ([StromVG](#)).

Seit der Revision des Energiegesetzes ([EnG](#)) 2008 fördert der Bund die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Das Fördersystem wurde seither aufgrund der technologischen Entwicklungen laufend angepasst. Im Einspeisevergütungssystem wird dem Stromproduzenten jede produzierte kWh Strom zu einem kostendeckenden Preis durch den Bund vergütet. Einige Technologien erhalten Investitionsbeiträge, mit denen ein Anteil der Investitionskosten gedeckt wird. Grob zusammengefasst bestehen pro Technologie folgende Förderregime, die mit einer Abgabe auf den verbrauchten Strom durch die Konsumenten finanziert werden:

- Kleinwasserkraft: Für Kleinanlagen wurde vorübergehend vor 2008 eine Mehrkostenfinanzierung eingeführt («15 Röppler»), welche jedoch am Auslaufen ist. Seit 2008 gibt es für Neuanlagen bis 10 MW Leistung das Einspeisevergütungssystem, wobei die finanziellen Mittel schon seit Jahren ausgeschöpft sind. Die meisten bestehenden Kleinwasserkraftwerke im Kanton Luzern erhalten keine finanzielle Unterstützung.
- Photovoltaik: Seit 2008 gibt es das Einspeisevergütungssystem auch für PV Anlagen, die Mittel sind jedoch seit Jahren ausgeschöpft, das heisst es werden seit ca. 2016 keine neuen Anlagen mehr in das System aufgenommen. Das Einspeisesystem wurde bei den PV Anlagen durch Investitionsbeiträge in der Höhe von 20 bis 30 Prozent der Gesamtinvestition abgelöst. Somit können seit 2008 alle PV Anlagen von einer Förderung durch den Bund profitieren, unabhängig davon, ob sie dem Eigenverbrauch dienen oder nicht.
- Windenergie: Windenergieanlagen können vom Einspeisevergütungssystem profitieren. Aktuell sind hier die Mittel aufgrund der langen Entwicklungsdauer und der grossen Anzahl der Projekte blockiert.
- Biomasse: Die Förderung erfolgt hauptsächlich über das Einspeisevergütungssystem, das jedoch für diese Technologie ausgeschöpft ist.

Wie oben ausgeführt, sind die Mittel für das Einspeisesystem für die meisten Technologien ausgeschöpft. Deshalb möchte der Bund die Förderbeiträge für einheimische erneuerbare Energien verlängern und wettbewerblicher ausgestalten. Dazu hat der Bund im Frühling 2020 eine Revision des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ([EnG](#)) in die Vernehmlassung gegeben. Der Kanton Luzern hat zur Vernehmlassungsvorlage mit [Schreiben](#) vom 30. Juni 2020 umfassend Stellung genommen. Der Bund setzt dabei hauptsächlich auf Investitionsbeiträge für alle Technologien und ein Ausschreibungsverfahren für grosse PV Anlagen. Damit sollen in Zukunft auch PV Anlagen gefördert werden, die nicht nur eigenverbrauchsoptimiert sind, sondern das gesamte Potenzial eines Daches effizient nutzen.

Produktionsanlagen (z.B. PV Anlagen), die vom Bund einen Investitionsbeitrag erhalten, bekommen für den ins Stromnetz eingespeisten Strom zudem eine Vergütung durch den Netzbetreiber. Die minimale Höhe der Einspeisevergütung wird durch das Stromversorgungsgesetz geregelt und liegt immer mindestens auf Höhe der Marktpreise. Der Produzent hat aber auch die Möglichkeit, seinen produzierten Strom und insbesondere den ökologischen Mehrwert selber zu vermarkten (Vermarktung der Herkunftsnachweise) und damit einen höheren Preis zu erzielen. Die vorliegende Motion fordert nun, dass diese Einnahmen aus dem Verkauf des ökologisch produzierten Stroms an den Netzbetreiber oder durch die Direktvermarktung nicht als steuerbares Einkommen aufgerechnet wird.

Zur steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen sieht das Bundesrecht einen Energiesparabzug im Sinn eines erweiterten Liegenschaftsunterhaltskostenbegriffs vor. Der Kanton Luzern hat die Kann-Vorschrift von Artikel 9 Absatz 3a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ([StHG](#)) allerdings nicht umgesetzt. Eine Motion zu dessen Einführung hat Ihr Rat erst in der September-Session 2019 erneut abgelehnt (vgl. dazu [Motion M 37](#) Nussbaum Adrian und Mit. über die Einführung eines Steuerabzugs für Investitionen in energetische Gebäudesanierungen).

Der Ertrag aus Energielieferung stellt bei natürlichen Personen steuerbares Einkommen und bei juristischen Personen steuerbarer Gewinn dar. Weder das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer noch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden noch das kantonale Steuergesetz kennen dafür eine Steuerbefreiung oder Steuerfreigrenzen. Bei Anlagen, die der Eigenbedarfsdeckung dienen, bestehen unterschiedliche kantonale Praxen bezüglich der Besteuerung der Entschädigungen aus der Stromerzeugung: In einigen Kantonen (u.a. auch im Kanton Luzern) gilt das sogenannte Net-

toprinzip. Soweit die Anlage der Eigenbedarfsdeckung dient, wird lediglich der Betrag besteuert, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird – das heisst die Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch. Wenn die Erzeugung zeitgleich den Verbrauch nicht übersteigt, kann von einer Eigenerzeugung ausgegangen werden. Andere Kantone wenden das sogenannte Bruttoprinzip an. Die Kosten für den Bezug der selbst benötigten Energie werden steuerlich als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten qualifiziert. Als Folge davon wird der Bruttobetrag der Einspeisevergütung ungekürzt als Ertrag besteuert. Die Kantone Waadt und Wallis verzichten auf die Besteuerung von Einkünften aus PV Anlagen unter 10'000 kWh. Diese Bagatellgrenze geht davon aus, dass der grösste Teil der Eigenverbrauchs-Anlagen unter diesem Wert produzieren. Der Verzicht auf die Besteuerung erfolgt in diesen Kantonen vor allem aus verwaltungsökonomischen Überlegungen.

Der in der Motion geforderte gänzliche Verzicht auf die Besteuerung von Einkünften aus Energielieferungen, welche den Eigenverbrauch übersteigen, verstösst gegen das Steuerharmonisierungsgesetz ([StHG](#)). Sowohl das Nettoprinzip wie auch eine Bagatellgrenze ritzen bereits am Grundsatz der uneingeschränkten Steuerbarkeit von Einkünften aus Energielieferungen. Sie lassen sich unseres Erachtens aber im Hinblick auf das aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz abgeleitete Bagatellprinzip und die Verwaltungsökonomie noch vertreten.

Geht man davon im Weiteren aus, dass – wie in der Motion gefordert – subventionierte Stromerzeugnisse von der Steuererleichterung ausgenommen sind, würden hauptsächlich Kleinwasserkraftwerke profitieren, die vor 2008 in Betrieb gegangen sind (so beispielsweise die Kleinwasserkraftwerke Mühleplatz [EWL], Rathausen [CKW] und Perlen [Perlen Papier]). Mit wenigen Ausnahmen profitieren, wie oben ausgeführt, die anderen Technologien bereits von einer Förderung durch den Bund (Einspeisevergütung oder Investitionsbeiträge). Der Förderung von grossen PV Anlagen mit kleinem Eigenverbrauchsanteil nimmt sich der Bund mit der aktuellen Revision des Energiegesetzes an.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass eine vollständige Umsetzung der Motion nicht möglich ist. Im Interesse einer bestmöglichen Unterstützung des Ausbaus an erneuerbaren Energien sind wir aber bereit zu prüfen, mit welchen Ansätzen Investitionen in Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien, die den Eigenverbrauch übersteigen, auch für private Stromerzeuger mit kleineren Anlagen interessanter wird. Eine zu prüfende Möglichkeit ist die Einführung einer Bagatellgrenze für die Besteuerung von Einkünften aus PV Anlagen unter 10'000 kWh, wie sie die Kantone Waadt und Wallis kennen.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.